



2. Änderung der Satzung

**über die Erhebung von
Benutzungsgebühren auf den Märkten**

in der Gemeinde Stolzenau

(Marktgebührensatzung)

Stand: 26.02.2003
Aktenzeichen: 72.10.00

Aufgrund der §§ 6, und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 67,68 und 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stolzenau in seiner Sitzung am 26.02.2003 folgende 2. Änderung der Marktgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 - Gebührenhöhe - erhält folgende Fassung:

- (1) Für den Wochenmarkt wird eine Pauschgebühr für die Stromentnahme erhoben. Die Gebühr beträgt pro Markttag

2,50 €

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Jahrmärkte beträgt wie folgt:

a) Autoscooter	je qm	0,20 € / Markttag
b) Kinderkarussell,		
c) Kinderautoscooter	je qm	0,35 € / Markttag
d) Rund-, Hochfahr- und ähnliche Geschäfte	je qm	0,35 € / Markttag
e) Schießhallen, Ballwerfen; Pfeilwerfen; Automaten	je qm	0,75 € / Markttag
f) Verlosungen	je qm	1,00 € / Markttag
g) Kraftmesser u.ä. Einrichtungen	je qm	1,00 € / Markttag
h) Verkaufs-, Spielzeug-, Speiseeis, Süßwarenstände	je qm	0,75 € / Markttag
i) Verzehrstände	je qm	2,00 € / Markttag
j) Getränkebude	pauschal	25,00 € / Markttag
k) Schank- und Restaurationsflächen bzw. -zelte	je qm	0,90 € / Markttag
l) Ausstellungszelte	je qm	0,20 € / Markttag

- (3) Für die Werbung der Jahrmärkte, insbesondere die Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung, wird eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 15,-- € erhoben.

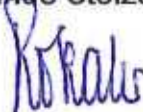
§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese 2. Änderung der Marktgebührensatzung tritt am 01.03.2003 in Kraft.

Stolzenau, den 27.03.2003

Gemeinde Stolzenau



Rokahr